

Forschung fördern
Krankheit bewältigen
selbstbestimmt leben



5. Barrierefreiheit

PRO RETINA fordert die Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen in der baulichen Umwelt (Optimierung der Kontraste, Prüfung der Leuchtdichtekontraste durch Leuchtdichtemessung), die Durchsetzung des Zwei-Sinne-Prinzips bei Gütern und Dienstleistungen im Sinne von „Ankommen, reinkommen, klarkommen“, sowie die zügige Umsetzung des European Accessibility Act (Richtlinie (EU) 2019/882) im digitalen Raum. Die konsequente Umsetzung und auch Durchsetzung der in den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder sowie in den entsprechenden Ausführungsverordnungen verankerten Barrierefreiheit für sehbehinderte und blinde Menschen ist hier maßgeblich.

Barrierefreiheit ist für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zentral und der Zugang zu Produkten und Dienstleistungen der öffentlichen Hand und privater Anbieter ein Menschenrecht. Eine barrierefreie Umgebung ist Grundvoraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe. Seit 2009 ist die Barrierefreiheit von einer kaum beachteten Gestaltungsaufgabe zu einem zentralen gesellschaftlichen Thema geworden. Katalysator war die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die seitdem rechtsbindend für Deutschland ist. Niemand – so die Kernaussage der Konvention – darf an der Wahrnehmung seiner Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und bürgerlichen Leben gehindert werden. Leider werden bestehende Regelungen nicht immer umgesetzt und Betroffene zögern oft, ihr Recht auf Barrierefreiheit durchzusetzen.

Mitglieder der Selbsthilfe treffen beim Thema „Barrierefreiheit“ oft auf Widerstand im Umgang mit Kommunen, Bauherren, Planern und Architekten. Dabei geht man davon aus, dass für zehn Prozent der Bevölkerung eine barrierefrei zugängliche Umwelt zwingend erforderlich, für 30 bis 40 Prozent notwendig und für 100 Prozent komfortabel ist.

Ziel des EAA „European Accessibility Act“ ist es, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern, den Zugang zu digitalen Alltagsprodukten und -dienstleistungen zu verbessern. Auch private Unternehmen sollen verpflichtet werden, Barrierefreiheit umzusetzen. Noch in dieser Legislaturperiode soll das Umsetzungsgesetz für den EAA verabschiedet werden. Die Richtlinie (EU)

Ansprechpartner: Franz Badura, politischer Referent
partizipation@pro-retina.de

03/2021

Forschung fördern
Krankheit bewältigen
selbstbestimmt leben



2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für digitale Produkte und Dienstleistungen (z. B. Geldautomaten, Bankdienstleistungen, Onlinehandel etc.) ist bis 28. 06.2022 in nationales Recht umzusetzen. Teilhabe an digitaler Bildung, Arbeit, sozialem Leben und der Befriedigung elementarer Grundbedürfnisse, wie z. B. beim Einkauf, ist hier betroffen aber auch gleichberechtigter Zugang zum Gesundheitswesen (Arztbesuch, Krankenhaus, Reha, Versorgung mit Hilfs- und Heilmitteln, behinderungsbedingter Mehraufwand usw.) muss gewährleistet sein.

Bis zum Jahr 2022 ist nach dem Personenbeförderungsgesetz vollständige Barrierefreiheit durch Ausbau barrierefreier Verkehrsinfrastruktur im ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr) und Umbau von Bahnstationen umzusetzen. Auch hier ist noch erheblicher Handlungsbedarf.

Diese Informationen wurden in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Barrierefreiheit und Mobilität“ (AKM) erstellt.